Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universitiit Bonn

22. Jahrgang **8. September 1992** **Nr.** 8

Inhaltsverzeichnis

Zweite Ordnung
zur Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Medizin
an der Universität Bonn mit dem Abschluß
der Ärztlichen Prüfung
vom 20. August 1992

ElnKersitätebi'3>Jthe4
Bonn

Herausgeber:
Der Rektor der Rheinischen-Friedrich-Willielms-Universitat
Regina-Pacis-Weg 3,5300 Bonn 1

Zweite Ordnung
zur Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Medizin
an der Universität Bonn mit dem Abschluß
der Ärztlichen Prüfung
vom 20. August 1992

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1992 (GV. NW. S. 124), hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Änderungsordnung zur Studienordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Medizin an der Universität Bonn mit dem Abschluß Ärztliche Prüfung vom 25. Juli 1986 (Amtliche Bekanntmachungen, 16. Jahrgang, Nr. 7), geändert durch Ordnung vom 17. Dezember 1990 (Amtliche Bekanntmachungen, 20. Jahrgang, Nr. 21) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 werden die Worte "auf wissenschaftlicher Grundlage erfolgende theoretische und praktische" ersatzlos gestrichen.

2. In § 2 werden die folgenden Sätze als Satz 2 und 3 eingefügt:
"Ziel der auf wissenschaftlicher Grundlage praxis- und patientenbezogenen Ausbildung ist es, die grundlegenden medizinischen, fächerübergreifenden und methodischen Kenntnisse, die praktischen Fertigkeiten und psychischen Fähigkeiten, die geistigen und ethischen Grundlagen der Medizin, und eine dem einzelnen und der Allgemeinheit verpflichteten ärztlichen Einstellung zu vermitteln, deren es bedarf, um in Prävention, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Gesundheitsstörungen unter Berücksichtigung der psychischen und sozialen Lage des Patienten und der Entwicklung in Wissenschaft, Umwelt und Gesellschaft eigenverantwortlich und selbständig handeln zu können. Diese Ausbildung vermittelt die 1. Jhigkeit zur Weiterbildung und fördert die Bereitschaft

zu ständiger Fortbildung und zur Zusammenarbeit mit anderen Ärzten und mit Angehörigen anderer Berufe des Gesundheitswesens".

3. Die bisherigen Sätze 2 und 3 des § 2 werden zu den Sätzen 4 und 5.

4. In § 6 wird der Verweis im Klammerzusatz geändert in: "§ 1 Abs. 2 Satz 2 ÄApp0".

5. In § 7 wird der Verweis auf die ÄApp0 korrigiert in: "§ 1 Abs. 2 ÄApp0".

6. In § 7 wird als neue Ziffer 2 eingefügt:
"2. Nach dem Medizinstudium eine achtzehnmonatige Tätigkeit als Arzt im Praktikum,"

7. Die bisherigen Ziffern 2. bis 5. in § 7 werden zu den Ziffern 3. bis 6.

8. In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird der Verweis auf die ÄApp0 korrigiert in: "§ 1 Abs. 3 ÄApp0".

9. In § 8 Abs. 6 Satz 5 werden die Worte "Horionplatz 4, 4000 Düsseldorf 1" ersetzt durch "Landesversorgungsamt Düsseldorf, Postfach 30 06 63, 4000 Düsseldorf 30.

10. In § 8 Abs. 7 Satz 1, 2. Halbsatz wird der Verweis auf die ÄApp0 korrigiert in: "§ 1 Abs. 3 ÄApp0".

11. In § 8 Abs. 7 Satz 2 werden die Daten "20. Januar" bzw. "20. Juni" geändert in: "10. Januar" bzw. "10. Juni".

12. § 8 Abs. 8 Sätze 1 und 2 werden gestrichen und durch folgende Sätze ersetzt:
"Die Ärztliche Vorprüfung sowie der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bestehen gemäß § 13 Abs. 1 ÄApp0 aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die Note "mangelhaft" in einem Prüfungsteil kann nur durch mindestens die Note "gut" im anderen Prüfungsteil ausgeglichen werden. Anderenfalls muß die Prüfung wiederholt werden. Die Note "ungenügend" in einem Prüfungsteil hat den Ausschluß vom anderen Prüfungsteil zur Folge. Über den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung wird nur schriftlich, über den Dritten Abschnitt nur mündlich geprüft."

13. § 8 Abs. 8 Sätze 3 bis 7 werden zu § 8 Abs. 8 Sätze 6 bis 10.

14. § 8 Abs. 8 Satz 8 erhält folgende Fassung:
"Gemäß § 14 Abs. 6 ÄApp0 ist die schriftliche Prüfung bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 vom Hundert der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 vom Hundert die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die nach der Mindeststudienzeit von zwei Jahren bei der Ärztlichen Vorprüfung, drei Jahren bei dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und fünf Jahren beim Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erstmals an der Prüfung teilgenommen haben."

15. In § 8 Abs. 8 Satz 9 werden die Worte "im dritten Abschnitt" ersetzt durch "der Ärztlichen Vorprüfung und des Zweiten Abschnittes"; das Wort "wird" wird ersetzt durch die Worte "sowie der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung werden".

16. In § 8 Abs. 8 Satz 10 wird der Verweis auf die ÄApp0 korrigiert in "§ 15 Abs. 7 ÄApp0".

17. In § 8 Abs. 9 werden die Sätze 1 und 2 ersetzt durch folgende Sätze:
"Gemäß § 16 Abs. 1 ÄApp0 werden die schriftlichen Prüfungen jeweils im März und August durchgeführt. Die mündlichen Prüfungen finden jeweils in der vorlesungsfreien Zeit, nötigenfalls auch in der letzten Woche vor deren Beginn statt. Der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung verteilt sich auf die Monate April bis Juni bzw. Oktober bis Dezember."

18. Die bisherigen Sätze 3 und 4 dieses Absatzes werden zu den Sätzen 4 und 5.

19. In § 8 Abs. 9 Satz 5 werden die Worte "des mündlichen Teils des dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung" ersetzt durch "mündlicher Prüfungen".

20. In § 8 Abs. 10 Satz 1 werden unter II. die Worte "Physiologische Chemie" durch "Biochemie" ersetzt und unter IV. am Anfang eingefügt "Grundlagen der".

21. In § 8 Abs. 10 wird folgender Satz als Satz 2 eingefügt:
"Im mündlichen Teil wird in zwei der nachfolgend genannten Prüfungsfächer geprüft: Physiologie, Biochemie, Anatomie, Grundlagen der Medizin ischen Psychologie und der Medizinischen Soziologie.

Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden zu Satz 3 bis 7.

22. In § 8 Abs. 10 Satz 3 wird unter 1. nach dem Wort "Mikrobiologie" das Wort "und" ersetzt durch "der Immunologie und Immunpathologie sowie"; unter I I . w 1 rd am Anfang eingefügt "Umgang mit Patienten ,".

23. In § 8 Abs. 10 Satz 4 wird das erste Wort "Der" ersetzt durch das Wort "Im" und nach dem Wort "betrifft" eingefügt "der schriftliche Teil".

24. In § 8 Abs. 1.0 werden die Sätze 5 bis 7 ersetzt durch die nun folgenden Sätze 5 -
"Im mündlichen Teil wird in je einem der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Prüfungsfächern geprüft:

1. Innere Medizin - Chirurgie - Kinderheilkunde - Frauenheilkunde und Geburtshilfe - Pathologie - Pharmakologie - Mikrobiologie, Hygiene, öffentliches Gesundheitswesen und Sozialmedizin.

2. Allgemeinmedizin - Anästhesiologie, Notfall- und Intensivmedizin - Arbeitsmedizin - Augenheilkunde - Dermato-Venerologie Hals-Nasen-Ohrenheilkunde — Klinische Chemie - Neurologie - Orthopädie - Psychiatrie - Psychosomatische Medizin und Psychotherapie - Radiologie - Rechtsmedizin - Urologie.

Der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung betrifft gemäß § 33 Abs . 2 ÄApp0 folgende Bereiche:

Innere Medizin
II Chirurg ie
III Wahlfach
IV Fragen aus den übrigen klinischen Fächern, in hesondere Kinderheilkunde, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Nervenheilkunde, Pathologie, Pha rma kologie (einschl. Klinische Pharmakologie und Tox ikologie), jeweils auch unter Berücksichtigung geriatrischer Fragestellungen. Außerdem Aspekte dor Medizinischen Soziologie und Fra gen der h i ori geistigen und ethischen Grund la g'en der Medizin.

Der Prüfling hat gemäß § 33 Abs. 3 ÄApp0 fallbezogen zu zeigen, daß er die während des Studiums erworbenen Kenntnisse in der Praxis anzuwenden weiß und über die für den Arzt erforderlichen Grundkenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten verfügt. Dies betrifft insbesondere die grundlegenden klinischen Methoden und die Beurteilung der damit erzielten Resultate - die Möglichkeiten der Gewinnung von spezieller Information für die Diagnose und Differentialdiagnose - Kenntnisse der Pathologie und pathogenetischer Zusammenhänge - therapeutische Prinzipien und Indikation zur konservativen und operativen Therapie - Pharmakologie, Pharmakotherapie, einschließlich der Regeln des Rezeptierens und der für den Arzt wichtigen arzneirechtlichen Vorschriften - Grundkenntnisse der Prävention und der Rehabilitation - sowie das ärztliche Verhalten gegenüber dem Patienten, insbesondere auch die Fähigkeit zur Hilfe und Betreuung chronisch und unheilbar Kranker und Sterbender."

25. In § 10 Abs. 1 Satz 1 werden unter II. die Worte "Physiologische Chemie" ersetzt durch "Biochemie".

26. § 10 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt formuliert:
"Dazu kommen Praktika der Medizinischen Terminologie, der Berufsfelderkundung und eine Einführung in die klinische Medizin."

27. In § 10 Abs. 2 Satz 1 werden unter I. nach dem Wort "Mikrobiologie" das Wort "und" ersetzt durch "der Immunologie und Immunpathologie sowie"; unter II. wird am Anfang eingefügt "Umgang mit Patienten,".

28. § 10 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt formuliert:
"Dazu kommen Pathologie, Pharmakologie, Mikrobiologie, Anästhesiologie, Notfall- und Intensivmedizin sowie Klinische Chemie."

29. In § 10 Abs. 4 Satz 1 wird der Verweis auf die ÄApp0 korrigiert in: "§ 1 Abs. 2 Nr. 1 ÄApp0".

30. § 11 Abs. 2 Sätze 1 und 2 werden wie folgt formuliert:
"Bei den praktischen Übungen und Kursen gemäß Anlagen 1 bis 3 zu § 2 Abs. 1 Satz 2 ÄApp0 ist die praktische Anschauung zu gewährleisten, erforderlichenfalls erfolgt die Vermittlung des Lehrstoffes in kleinen Gruppen. Bei den praktischen Übungen in den klinisch-praktischen

Stoffgebieten steht die Unterweisung am Patienten im Vordergrund; bei Patientendemonstrationen besteht die zu unterrichtende Gruppe aus höchstens acht, bei der Untersuchung eines Patienten aus höchstens drei Studierenden (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 3 bis 7 ÄApp0) ."

31. In § 11 Abs . 2 Satz 3 wird unter Nr. "1. im Vorklinischen Studienabschnitt" hinter I 9. eingefügt: "jeweils mit klinischen Bezügen".

32. In § 11 Abs . 2 Satz 3 wird unter "II . 1." hinter dem Wort "Medizin" der Klammerzusatz "(mit Patientenvor stellung)" eingefügt.

33. In § 11 Abs . 2 Satz 3 wird unter "2. im Klinischen Studienabschnitt 1" und Nr. 2. angefügt "und Immunologie"; in Nr. 7 wird hinter dem Wort "Allgemeinen" eingefügt "und systematischen".

34. In § 11 Abs . 2 Satz 3 wird unter Nr. "3. im Klinischen Studienabschnitt 2" als 3. eingefügt "Praktikum der Allgemeinmedizin"; die bisherigen Ziffern 3. bis 8. werden zu Ziffern 4. bis 9.; hinter der Ziffer 9. wird als Ziffer 10. eingefügt "Praktikum der Notfallmedizin"; die b sherigen Ziffern 9. bis 15. werden zu den Ziffern 11. bis 17.

35. In § 11 Abs . 2 Satz 3 wird unter "3. im Klinischen Studienabschnitt 2" die Nr. 15 (in neuer Zählung Nr. 17) geändert in "Kursus des ökologischen Stoffgebietes (einschließlich Umwelthygiene, Krankenhaushygiene, Infektionsprävention, Impfwesen und Individualprophylaxe) ."

36. In § 11 Abs . 2 a .E. wird die Zahl "480" geändert in "516".

37. § 11 Abs . 3 wird wie folgt neu gefaßt:
"Neben den in Absatz 2 genannten praktischen Übungen, Kursen und Seminaren werden andere Lehrveranstaltungen durchgeführt gemäß § 2 Abs. 1 AAppO, insbesondere systematische Vorlesungen, die die praktischen Übungen vorbereiten oder begleiten. Die Aneignung von Kenn In issen , wie sie in einer solchen Lehrveranstaltung vermittelt werden, ist im Hinblick auf den Erwerb einer Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme an der jewei 1 i gen Pflichtveranstaltung (vgl. § 13) sehr empfehlensweri ."

38. In § 13 Abs. 1 wird der Verweis auf die ÄApp0 korrigiert in "§ 2 Abs. 4 ÄApp0".

39. § 13 Abs. 3 wird wie folgt neu gefaßt:
"Die erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn der Studierende in der praktischen Übung, dem Kurs oder dem Seminar in einer dem betreffenden Fachgebiet angemessenen Weise gezeigt hat, daß er sich die erforderlichen systematischen und methodischen Grundlagen sowie die notwendigen Kenntnisse von den Zusammenhängen des Faches, wie sie z.B. in den Lehrveranstaltungen nach § 11 Abs. 3 Satz 1 vermittelt werden, angeeignet hat, diese einzuordnen sowie angeeignete Fähigkeiten in der Praxis anzuwenden weiß."

40. In § 14 Abs. 1 Satz 2 wird nach den Worten "praktischen Übungen" eingefügt "Kursen und Seminaren".

41. In § 14 Abs. 6 Satz 1 wird der Verweis auf die ÄApp0 korrigiert in "§ 1 Abs. 2 und den §§ 3 und 4 ÄApp0".

42. In § 14 Abs. 6 wird als Satz 4 eingefügt:
"Während der 48-wöchigen Ausbildung stehen dem Studenten 20 Fehltage zu."

43. § 14 Abs. 6 Satz 4 wird zu Satz 5.

44. In § 15 Satz 6 wird die Adresse der Zentralen Studienberatung der Universität Bonn korrigiert in "Franziskanerstraße 4".

45. Der Anhang zur Studienordnung erhält im Abschnitt "Klinischer Studienabschnitt 1" und "Klinischer Studienabschnitt 2" folgende Fassung: (siehe Anlage).

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am 1. Oktober 1991 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn veröffentlicht.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Studienordnung für den udlengang Medizin an der Universität Bonn mit dem Ab-

Klinischer Studienabschnitt - 1

1. Klinisches Semester

Praktische Übungen , Pflicht_ gemäß. §. 2 _Abs. ÄAPPP .....

P	Kursus der allgemeinen klinischen Untersuchungen in dem nichtoperativen und dem operativen Stoffgebiet (vgl. dazu § 14 Abs. 4 dieser Studienordnung)	6 SWS
P	Übungen zur Biomathematik für Mediziner	2 SWS
P	Praktikum der Klinischen Chemie und Hämatologie	4 SWS
	insgesamt	12 SWS

Unterrichtsveranstaltungen gemäß Abs. 1 ÄApp0 .....

✓	Allgemeine Pathologie	4 SWS
✓	Mikrobiologie und Immunologie	3 SWS
✓	Pathobiochemie der Zell- und Organfunktion	2 SWS
✓	Allgemeine und systematische Pharmakologie	4 SWS
✓	Propädeutig der klinischen Fächer	2 SWS
✓	Biomathematik, Medizinische Statistik und Dokumentation	2 SWS
	insgesamt	17 SWS

2. Klinisches Semester

Praktische Übungen, •Pflicht. gemäß. § 2 Abs. A .Ä.AppP

P Kursus der Allgemeinen Pathologie	4 SWS
P Praktikum der Mikrobiologie u. Immunologie	4 SWS
P Kursus der Radiologie einschließlich Strahlenschutzkurs	3 SWS
P Kursus der Allgemeinen und Systematischen Pharmakologie und Toxikologie	4 SWS
✓ Praktische Übungen für akute Notfälle und Erste ärztliche Hilfe	3 SWS
insgesamt	18 SWS

Unterrichtsveranstaltungen _gemäß § 2 Abs. 1 ÄApp0

✓ Geschichte der Medizin	2 SWS
✓ Pathophysiologie der Zell- und Organ-funktionen	2 SWS
✓ Humangenetik	1 SWS
✓ Radiologie (Strahlenkunde)	2 SWS
✓ Akute Notfälle und Erste ärztliche Hilfe (interdisziplinäre Veranstal-tung)	3 SWS
insgesamt	10 SWS

4. Klinisches Semester

Praktische Übungen, Pflicht gemäß § 2 Abs. 4 ÄApp0

P Kursus der speziellen Pathologie	4 SWS
P Praktikum der Inneren Medizin	4 SWS
P Praktikum der Psychosomatischen Medizin und Psychotherapie	2 SWS
P Kursus des Ökologischen Stoffgebietes	5 SWS
P Praktikum oder Kursus der Allgemeinmedizin	2 SWS
insgesamt	17 SWS

Ünterrichtsyeranstaltungen rgemäß . .2 . . AApp0

✓ Innere Medizin	4 SWS
✓ Kinderheilkunde	4 SWS
✓ Chirurgie	2 SWS
✓ Orthopädie	2 SWS
✓ Neurologie	2 SWS
✓ Ökologisches Stoffgebiet (interdisziplinäre Veranstaltung, im Kursus enthalten)	
✓ Pathophysiologie (interdisziplinäre Veranstaltung)	3 SWS
✓ Zahn-Mund-Kiefer-Krankheiten (interdisziplinäre Veranstaltung)	2 SWS
✓ Anästhesiologie und Grundzüge der Intensivmedizin (interdisziplinäre Veranstaltung)	2 SWS
insgesamt	21 SWS

5. Klinisches Semester

Praktische Übungen, . Pflicht gemäß . § , 2 . Abs. 4 AApp0

P Kursus der speziellen Pharmakologie	2 SWS
P Praktikum der Urologie	2 SWS
P Praktikum der Chirurgie	7 SWS
P Praktikum der Orthopädie	3 SWS
P Praktikum der Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde	2 SWS
P Kursus des Ökologischen Stoffgebietes	2 SWS
P Praktikum der Notfallmedizin	3 SWS
insgesamt	21 SWS

Unterrichtsveranstaltungen gemäß § 2 Abs._ 1 ÄApp0

✓ Medizinische Poliklinik	4 SWS
✓ Radiologie	2 SWS
✓ Kinderheilkunde	4 SWS
✓ Frauenheilkunde und Geburtshilfe	3 SWS
✓ Urologie	2 SWS
✓ Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde	1 SWS
✓ Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	2 SWS
✓ Ökologisches Stoffgebiet (interdisziplinäre Veranstaltung, im Kursus enthalten)	

V Anästhesiologie und Grundzüge der Intensivmedizin (interdisziplinäre Veranstaltung)	2 SWS
V "Naturheilkunde"	2 SWS
insgesamt	22 SWS

6. Klinisches-Semester

Praktische Übungen, Pflicht gemäß § 2 Abs. 4 ÄApp0

P Praktikum der Kinderheilkunde	4 SWS
P Praktikum der Frauenheilkunde und Geburtshilfe	4 SWS
insgesamt	8 SWS

Unterrichtsveranstaltungen gemäß § 2 Abs. 1 ÄApp0

✓ Spezielle Pharmakologie	1 SWS
✓ Chirurgie	1 SWS
✓ Neurochirurgie	3 SWS
✓ Frauenheilkunde und Geburtshilfe	2 SWS
✓ Therapie der malignen Tun-toren (inter-disziplinäre Veranstaltung)	2 SWS
insgesamt	9 SWs

Akademische Lehrkrankenhäuser

1. Kreiskrankenhaus Mechernich GmbH
   Stiftsweg 18
   5353 Mechernich — mit 24 Studienplätzen

2. Kreiskrankenhaus Lüdenscheid
   Paulmannshöher Str. 14
   588o Lüdenscheid — mit 24 Studienplätzen

3. Marien-Hospital Euskirchen
   Gottfried-Disse-Str. 4o
   535o Euskirchen — mit 24 Studienplätzen

4. Johanniter Kinderkrankenhaus
   Arnold-Janssen-Straße
   52o5 St. Augustin 1 — mit 16 Studienplätzen

5. Evangelisches Krankenhaus
   Bad Godesberg
   Waldstraße 73
   53oo Bonn 2 — mit 24 Studienplätzen

6. Kreiskrankenhaus Waldbröl GmbH
   Postfach 136o
   522o Waldbröl — mit 18 Studienplätzen

7. Ev.-Jung-Stilling-Krankenhaus
   Wichernstr. 40
   59oo Siegen
   zus. mit Kreiskrankenhaus
   Bethesda Freudenberg — mit 18 Studienplätzen

8. Stadtkrankenhaus Neuwied
   Marktstraße 1
   545o Neuwied 1 — mit 24 Studienplätzen

9. Malteser-Krankenhaus
   vom-Hompesch-Straße 1
   53oo Bonn 1 — mit 36 Studienplätzen

10. St. Nicolaus-Stiftshospital
    Postfach
    547o Andernach — mit 24 Studienplätzen

11. St. Marienhospital
Robert-Koch-Straße 1
53oo Bonn 1 mit **24 Studienplätzen**

12. Evangelisches Krankenhaus
Postfach
507o Bergisch-Gladbach mit 15 Studienplätzen